Aspekte der Arbeitsplatzevaluierung

Die Arbeitsplatzevaluierung hilft Arbeitgebern dabei, die Gefährdungen der einzelnen Arbeitsplätze frühzeitig zu erkennen und daraus resultierend, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ständig zu verbessern.

Ziel der Arbeitsplatzevaluierung ist somit eine laufende Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Im Zuge der Evaluierung sind entsprechend ASchG §4 folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte
- die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln
- die Verwendung von Arbeitsstoffen
- die Gestaltung der Arbeitsplätze
- die Gestaltung der Arbeitsverfahren und der Arbeitsvorgänge
- das Zusammenwirken der Arbeitsverfahren und der Arbeitsvorgänge
- der Stand der Ausbildung und die Unterweisung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die besondere Gefährdung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und die Durchführung der Evaluierung liegt grundsätzlich beim Arbeitgeber.

Organisatorische Vorarbeiten zur Evaluierung

• Festlegen der Evaluierungsbereiche

Die einzelnen Bereiche werden hinsichtlich Beschaffenheit, Anforderungen und Tätigkeiten genau beschrieben. Im Weiteren wird dann für jeden festgelegten Bereich ein Evaluierungsdokument erstellt.

Grobanalyse

Dabei wird ermittelt, welche Gefährdungen in den einzelnen Bereichen grundsätzlich möglich sind. Dazu zählen auch die Erfassungen von Belastungsfaktoren auf Bereichsebene, wie zum Beispiel Staubbelastung oder Lärm sowie auf Arbeitsplatzebene (mechanische Gefährdungen bei einer bestimmten Maschine).





Durchführung der Evaluierung

Die Durchführung einer Evaluierung erfolgt in 5 Schritten:

- STEP 1: Bereichsbezogene Gefahren erkennen
- STEP 2: Arbeitsplatzbezogene Gefahren erkennen
- STEP 3: Unterlagen zusammenstellen bzw. erstellen
- STEP 4: Risiken beurteilen
- STEP 5: Maßnahmen festlegen

STEP 1: Bereichsbezogene Gefahren erkennen

Eine bereichsbezogene Ermittlung der Gefährdungen wird durchgeführt, wenn mehrere Mitarbeiter einer Reihe von Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies kann zum Beispiel in einer Werkstatt der Fall sein. Gefährdungen wie Klima oder Lärm sind dann für den gesamten Bereich gleich und müssen nicht pro Mitarbeiter evaluiert werden.

STEP 2: Arbeitsplatzbezogene Gefahren erkennen

Arbeitsplatzbezogene Gefährdungen sind bei einer Recherche direkt am einzelnen Arbeitsplatz jedes Mitarbeiters zu finden. Diese Art der Evaluierung ist besonders zu empfehlen, wenn ein und derselbe Arbeitsplatz von mehreren Arbeitnehmern genutzt wird. In Zeiten von Arbeitsplatzorganisationen, die auf Desk-Sharing basieren, wird diese Art der Evaluierung immer wichtiger.

Aber auch Montage- und Schweißarbeitsplätze oder Arbeitsplätze an Werkzeugmaschinen können arbeitsplatzbezogen beurteilt werden. In speziellen Fällen ist es sogar notwendig, noch eine Stufe mehr im Detail zu beginnen und die Beurteilung der Gefährdungen allein auf ein bestimmtes Arbeitsmittel zu beziehen.

Um möglichst viele Gefährdungen dabei zu erfassen und keine zu übersehen, ist es sinnvoll, einen Sicherheitskatalog abzufragen, der auch alle Betriebszustände dieser Maschine einschließt (also: Aufbau, Reparatur, Probebetrieb...).

STEP 3: Unterlagen zusammenstellen bzw. erstellen

In diesem Schritt werden nicht nur Vorgaben aus gesetzlichen Regelwerken und Normen erfasst, sondern auch firmeninterne Vorschriften und Gegebenheiten erhoben. Bei Bedarf werden Arbeitsplatzmessungen oder Probenahmen gemacht. In diesem Schritt muss auch geklärt werden, welche Bedingungen veränderbar bzw. als fixe Rahmenbedingungen angesehen werden müssen.

Als veränderbare Bedingungen können zum Beispiel mögliche Ersatzstoffe für gefährliche Arbeitsstoffe oder bestimmte Zutrittsbeschränkungen zu Gefahrenbereichen gesehen werden.

Unveränderbare Gegebenheiten wären Nacht- oder Schichtarbeit.





STEP 4: Risiken beurteilen

Die Gefährdungsbeurteilung bildet das Herzstück der Evaluierung. Hier werden bestehende Gefährdungen anhand der Schwere des möglichen Schadens und der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Aus dieser Bewertung ergibt sich die Risikoprioritätszahl, die Aufschluss über den Grad des Gefährdungspotentiales gibt. Das bestehende Risiko wird dabei in Risikoklassen (1-5) eingeteilt.

Beispiel:

Die Abstufung eines möglichen Schadens kann so aussehen:

- leichte Verletzung
- schwere Verletzung
- schwerste Verletzung
- tödlicher Unfall

In weiterer Folge ist die Eintrittswahrscheinlichkeit eines möglichen Schadens einzuschätzen.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich
- Eintrittswahrscheinlichkeit des Gefährdungsereignisses
- Möglichkeiten zur Gefahrenabwendung

Die zwei Parameter "Schwere des möglichen Schadens" und "Eintrittswahrscheinlichkeit" werden nun in Relation gebracht.

	tödlich	schwerst	schwer	leicht
Wahrscheinlich	5	5	4	4
Gelegentlich	5	4	4	3
Selten	4	4	3	3
Sehr selten	4	3	3	2
unwahrscheinlich	3	3	2	1

Risikoklasse 1: Restrisiko prinzipiell vertretbar

Risikoklasse 2: kein unmittelbarer Handlungsbedarf

Risikoklasse 3: Handlungsbedarf mittelfristig notwendig

Risikoklasse 4: baldiger Handlungsbedarf

Risikoklasse 5: dringender, unmittelbarer Handlungsbedarf

Auf Basis dieser Bewertung werden Maßnahmen festgelegt, die es möglich machen sollen, das Risiko zu beherrschen und auf ein annehmbares Restrisiko zu vermindern.

Im Folgenden wird dann das Risiko unter Berücksichtigung der umgesetzten Maßnahmen nochmals bewertet.





STEP 5: Maßnahmen festlegen

Bei der Festlegung von Maßnahmen ist stets nach dem TOP-Prinzip vorzugehen.

T Technisch

O Organisatorisch

P Personenbezogen

Technische Maßnahmen

stellen den Ersatz eines Arbeitsmittels bzw. die Optimierung durch technische Verbesserungen dar (z.B. Absaugungen, Abschrankungen). Diese Art der Maßnahmen schaltet eine Gefährdung an der Quelle aus und ist in jedem Fall gegenüber anderen Maßnahmenmöglichkeiten zu bevorzugen.

Organisatorische Maßnahmen

Durch Änderungen der Arbeitsorganisation wird Gefährdungen entgegengewirkt. Zum Beispiel bei besonders lärmintensiven Produktionsschritten halten sich ausschließlich die mindestens notwendigen Mitarbeiter im jeweiligen Produktionsbereich auf.

Personenbezogene Maßnahmen

Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung, aber auch Information und Unterweisung der Mitarbeiter sind personenbezogene Maßnahmen. Diese sind nur dann zulässig, wenn technische oder organisatorische Maßnahmen nicht möglich sind.



